

Sorgen ernst nehmen. Wolfsbestand regulieren.

Beschluss

des Kreisverbandsausschusses am 18.05.2019 in Husum:

Die Junge Union Nordfriesland fordert folgende Maßnahmen:

Auf europäischer Ebene:

- Den Wolf von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie¹ zu überführen und ihn damit von „streng geschützt“ zu „geschützt“ herabzustufen.
- Eine Sonderregelung zur Ausweisung von Wolfsausschlussarealen mit sofortiger Entnahme der Tiere in deichgesicherten Küstengebieten mit deren Schutzeinrichtungen (z.B. beweidete Deiche und Vorland) sowie den genutzten Weideflächen im Hinterland, oder auch Almgebieten zu schaffen.

Auf Bundesebene:

- Den Küstenschutz (inklusive sowie zugehöriger Weideflächen) im Hinterland in die Liste des § 45 VII 1 BNatSchG² aufzunehmen, um dadurch „wolfsfreie Zonen“ zu ermöglichen.
- Den Wolf in die Liste des § 2 I BJagdG³ aufzunehmen.
- Den Wolf aus Anhang B der BArtSchV⁴ zu streichen.
- Entnahmemöglichkeiten hilfsweise bereits ab „ernster“ statt wie bisher „erheblicher“ Schaden zu gewährleisten.
- Erarbeitung und Umsetzung eines wildökologischen Raumordnungskonzeptes „Wolf“ mit Wolfsschutzarealen, Wolfsmanagementarealen und Wolfsausschlussarealen. Tiere über diesen Bestand hinaus werden über das Jagdrecht in den Wolfsmanagementarealen und Wolfsausschlussarealen entnommen.
- Die vollständige finanzielle Entschädigung von Nutz- und Haustierhaltern bei wolfsbedingten Schäden ist gesetzlich zu regeln, hierbei muss der entstandene Schaden in vollem Umfang ersetzt werden.

Auf Landesebene:

- weiterhin an Präventions- und Schutzmaßnahmen zu forschen und dabei auf Erfahrungen aus anderen Bundesländern zurückzugreifen.
- die von Wolfstissen betroffenen Weidetierhalter weiterhin aktiv bei Präventionsmaßnahmen zu unterstützen.
- die Entschädigungszahlungen angemessen, unbürokratisch und zeitnah zu veranlassen sowie zu beschließen, dass Entschädigungszahlungen verpflichtend werden.
- hierfür ein ausreichend hohes Budget vorzuhalten.

¹ Richtlinie 92/43 EWG

² Bundesnaturschutzgesetz

³ Bundesjagdgesetz

⁴ Bundesartenschutzverordnung

- die besondere Situation Nordfrieslands bezüglich der traditionellen Weidetierhaltung und der existentiell wichtigen Deichbeweidung anzuerkennen.
- Bis zur Übernahme des Wolfes in das BJagdG hilfsweise den Wolf in den § 1 JagdZV SH⁵ aufzunehmen.
- Jagdgesetzliche Regelung für die Schutzjagd zu erlassen.
- Delegationen für Entnahmegenehmigungen im Rahmen der durch das Land festgelegten, fachlichen Vorgaben auf die unteren Jagd- und Naturschutzbehörden der Kreise zu schaffen. Bis zur rechtlichen Umsetzung der vorstehenden Forderungen soll die vollständige Erstattung der Zäunungskosten für die vollständige Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der wolfsabweisenden Zäune aus den ELER-Mitteln der EU erfolgen. Der Schutz der Weidetierhaltung durch wolfsabweisende Zäune darf allerdings nur vorübergehender Natur sein, da die Natur durch die Zäune im erheblichen Maße beeinträchtigt wird (z.B. verfangenes Wild, genetischer Austausch) und das Verhältnis von Wolfsschutz zu den entstehenden Kosten in einem zu starken Missverhältnis steht.
- Neue Regelungen von Europa- und Bundesebene aus Landessicht nicht zu behindern, sondern konstruktiv zu unterstützen und gegebenenfalls schnell umzusetzen.

Begründung:

Der Wolf ist nun schon seit einiger Zeit zurück in Deutschland und auch in Nordfriesland. Zunehmende Nutztierrisse sorgen für erhebliche Probleme. Insbesondere bei Schafhaltern sorgen die Risse für Unsicherheit, es wird zunehmend von Existenzbedrohung gesprochen. Dabei ist der Küstenschutz von der Schafhaltung abhängig, da die Schafe die Deiche fest und das Gras kurz zu halten. Damit verschärft sich der Konflikt auch über Tierschäden hinaus.

Die bisherige Rechtslage ist komplex, die Situation extrem unbefriedigend. Bisherige Bemühungen auf Landes- und Bundesebene zeigen wenig Früchte. Die Entschädigungen für Halter gerissener Tiere ist mit einem solchen bürokratischen Aufwand verbunden, dass sich diese häufig nicht für Betroffene lohnen. Zudem dauert die Auszahlung der Mittel unangemessen lang.

Zwar wird Schutzstatus des Wolfs europäisch festgelegt, die Bewertung obliegt jedoch nationalen Parlamenten. Ob folglich ein „günstiger Erhaltungszustand“ gegeben ist, kann national definiert werden. Das Bundesumweltministerium ist bereits heute in der Lage, den „günstigen Erhaltungszustand“ konkret zu definieren.

In der bundespolitischen Debatte wird eine Population von 1.000 erwachsenen Tieren für notwendig erachtet, um damit einen „günstiger Erhaltungszustand“ zu schaffen. Diese Festlegung entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Denn der Wolf ist ein äußerst anpassungsfähiger Generalist, was Lebensraum und Nahrung anbelangt. Er steht an der Spitze der Nahrungskette und hat keine natürlichen Feinde. Zudem legt er weite Strecken zurück, wodurch ein genetischer Austausch, auch mit anderen Populationen, gegeben ist. Aus diesen Gründen ist hier auf wissenschaftlicher Basis ein realistischer Wert zu definieren.

⁵ Landesverordnung über jagdbare Tierarten Schleswig-Holstein

Inzwischen wird die Zahl der Wölfe in Europa auf 20.000 geschätzt.⁶ Die in Deutschland beheimateten Wölfe bilden zusammen mit der Population in Westpolen die mitteleuropäische Population. Diese stammt von der nordostpolnisch-baltischen Population ab und weiterhin findet mit dieser ein genetischer Austausch sowie umliegenden Populationen auf dem europäischen Kontinent statt. Aufgrund dessen kann man von einem „günstigen Erhaltungszustand“ ausgehen, die Population ist daher in ihrem Fortbestand nicht bedroht.

Im Rahmen einer Interessenabwägung muss die Entnahme von Tieren daher grundsätzlich möglich sein.

Unter europarechtlichen Vorgaben und bundesrechtliche Rahmensetzung ist die letztendliche Ausführung durch das Land erst das Ende der Kette. Daher sind alle drei Ebenen anzusprechen. Entscheidend ist allerdings die Umsetzung der Bundesregierung. Spielräume für bundesrechtliche Regelungen hierzu sind bereits heute durch Artikel 16 der FFH-Richtlinie eröffnet. Das Bundesumweltministerium kann bereits kurzfristig über die Artenschutzverordnung Abhilfe schaffen und den Schutzstatus herabsenken.

Eine mittelfristige und nachhaltige Lösung für auch künftige Fälle mit anderen Tierarten wäre sodann die Regelung zum Schutz der Küste im Bundesnaturschutzrecht.

Langfristig kann dies über neue Vorgaben der europäischen Union verfestigt und harmonisiert werden.

Die rechtlichen Vorgaben müssen zwingend an die Realität angepasst werden.

⁶ CDU/CSU-Bundestagsfraktion